

Eine Entscheidung kann aber erst auf Grund aller Aenderungen an dem ursprünglichen Text getroffen werden. Wilhelm von Malmesbury ist ganz gemäss seiner Ankündigung vorgegangen; er hat längere Ausführungen gekürzt, die Bibelstellen fortgelassen, den wesentlichen Inhalt des Schreibens aber getreu wiedergegeben und alles Wichtige in mehr oder minder nahem Anschluss an den Wortlaut festgehalten. Von dem wesentlichen Inhalt fehlt nur der Satz, in dem Bonifatius als eine weitere Folge der allgemein eingerissenen Zuchtlosigkeit das Ueberhandnehmen der Kindermorde beklagt¹. Es ist möglich, dass erst Wilhelm diesen Satz fortgelassen, aber auch, dass er bereits in seiner Vorlage gefehlt hat. Von dem Kürzungsverfahren heben sich umso beachtenswerter zwei Sätze ab, die Wilhelm über den uns bekannten Text hinaus bringt²:

Audivimus praeterea, quod optimates pene omnes gentis Merciorum tuo exemplo legitimas uxores deserant et adulteras et sanctimoniales constuprent; quod quam sit peregrinum ab honestate, doceat vos alienae gentis institutio.

Carolus quoque princeps Francorum monasteriorum multorum eversor et ecclesiasticarum pecuniarum in usus proprios commutator longa torsione et verenda morte consumptus est.

Der erste Satz setzt anstelle inhaltlich gleichgiltiger Füllworte der Konzeptfassung³ die Ausdehnung der Anklage auf die Gesamtheit der Grossen⁴. Der zweite Satz ist völlig neu eingeschoben.

Es ist klar, dass die Besonderheiten dieser Fassung, die zwei Einschübe und der veränderte Schluss, einheitlich gewertet werden müssen. Dass sie nicht auf blosser Eigenmächtigkeit Wilhelms von Malmesbury zurückgehen, wird dadurch erwiesen, dass die von Macray mitgeteilte viel ältere Hs. den veränderten Schluss schon kannte. Boni-

1) S. 151, 29—34: (Et notandum, quod in illo scelere aliud inmane flagitium subterlatet, id est homicidium, quia, dum ille meretrices, sive monasteriales sive seculares, male conceptas soboles in peccatis genuerint, et sepe maxima ex parte occidunt non implentes Christi ecclesias filiis adoptivis, sed tumultuos corporibus et inferos miseris animabus satiantes).

2) Ein dritter Satz, den ich in der Ausgabe S. 153, 23—24 ebenfalls noch heranziehen zu können glaubte, ist lediglich eine verkürzte und in allerdings etwas andern Zusammenhang gerückte Wiedergabe des S. 152, 22—26 Gesagten und scheidet daher hier aus.

3) S. 150, 5—9.

4) Der Satz ist nicht zu verwechseln mit dem spätern S. 151, 15 ff. 'Si enim gens Anglorum . . . spretis legalibus conubiis adulterando et luxuriando . . . foedam vitam vixerit', den auch Wilhelm von Malmesbury in gleichem Zusammenhang und ziemlich wortgetreu bringt.